

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 20 (1915-1916)
Heft: 3

Artikel: Probleme der Mädchenbildung : (Fortsetzung)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311132>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Klasse leer ausgehen würden, sei es, dass ihnen das Elternhaus keine Weihnachtsfreude zu geben vermag, sei es, dass der Weihnachtsbaum und die Bescherung samt Grammophonmusik, die sie in so und so viel Vereinen schon genossen haben, für sie zur Marktware geworden ist. Da ist von Stimmung natürlich keine Spur, und da hat die Weihnachtsfeier in der Schule von allem wahrscheinlich das Beste zu geben.

Aber den Christbaum, den gar die Kinder selbst geschmückt, den möchte ich nicht im Schulzimmer haben; es gibt so manchen stimmungsvollen Ersatz dafür. Schmücken wir Bilder und Wände mit Tannenreis. Auf den Wandtafeln stehen die Weihnachtssprüche geschrieben. An den Plätzen der Kinder, auf den Schultischen liegen Tannenzweiglein und auf einer goldenen Frucht, sei's ein Apfel, sei's eine Orange, steht am düstern Wintermorgen vor jedem Kind ein brennendes Kerzlein. Auf dem grossen Tisch vorn im Zimmer ist ein Hügel aufgebaut und darauf ein hübsches Krippenbild mit Kerzchen beleuchtet. Und nun duftet's weihnachtlich durch den Raum. Die Weihnachtsgeschichte wird erzählt, die alten, lieben Weihnachtslieder ertönen und an Verschen wird aufgesagt, was unsere Dichter nur Schönes gespendet haben. „Die Lichtlein sind erglommen, Christkindlein ist gekommen.“

Und dies Jahr wird ganz besonders der eine grosse Wunsch des Christkinds betont werden: Denket nicht nur an euch selbst, denket an jene, die frieren, hungern, leiden, die einsam, alt und krank und die vergessen sind von der Weihnachtsfreude. Eine getrocknete Träne ist kostbarer als ein Perlen-schmuck!

L. W.

Weihnachtsträume!
Durch blühende Räume
Tragt ihr die Seele in seligem Flug.
Rückwärts zu schauen
Auf Kindheitsauen,
Ist unsers Herzens lebendiger Zug.

Ewige Jugend
Schafft nur die Tugend,
Schafft nur die Liebe, die andere beglückt.
Die voll Erbarmen
Die Schwachen und Armen
Selbstlos der sinnenden Sorge entrückt.

Brassel.

Probleme der Mädchenbildung.

Vortrag von *G. Rothen*, Vorsteher der städtischen Mädchensekundarschule, gehalten in den Sektionen Nordquartier und Mattenhof-Weissenbühl der freisinnig-demokratischen Partei der Stadt Bern.

(Fortsetzung.)

Der Staat hat das allerunmittelbarste Interesse, sich darum zu bekümmern, wie das weibliche Geschlecht für seinen vornehmsten Beruf vorbereitet wird. Der Ort, wo dies am nachdrücklichsten geschehen könnte, ist das Haus, worin das junge Mädchen aufwächst; die gegebene Lehrerin ist die Mutter. Wir wollen

sofort beifügen: Eine schöne Zahl von Müttern sind durchaus befähigt, die hauswirtschaftliche Ausbildung ihrer Töchter zu übernehmen. Sie besitzen die nötigen Fähigkeiten: eigene Tüchtigkeit, Verständnis, Geduld, Zeit und Energie. Bei anderen aber fehlen einzelne Voraussetzungen, in schlimmen Fällen wohl gar alle — gewiss nicht immer durch eigene Schuld. Unter diesen Umständen ist die hauswirtschaftliche Unterweisung nicht überall so sichergestellt, wie es notwendig wäre. Die Allgemeinheit aber darf sie, da zu viel von Volkswohlfahrt oder -unglück daran hängt, *nicht dem Zufall überlassen*.

Verschiedene *Vorschläge* sind schon gemacht worden, wie der Staat da helfend eingreifen könnte. Einzelne sind bereits da und dort verwirklicht; andere sind über das Stadium der Beratung noch nicht hinausgekommen. Von diesen letzteren nennen wir Eheexamen, Ehekurse, weibliches Dienstjahr.

Eheexamen: Die angehende Hausfrau müsste sich vor der Heirat darüber ausweisen, dass sie eine Grundlage von hauswirtschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, verbunden mit den elementaren Begriffen von Gesundheits- und Kinderpflege, besitzt. Sie müsste also gewissermassen eine Reifeprüfung für die Ehe ablegen.

Ehekurse: Man sollte die Mädchen während ihres Brautstandes zum Besuch von Haushaltungskursen verpflichten. Sie hätten in dieser Zeit am meisten Lernwilligkeit und Verständnis für die häuslichen Arbeiten und könnten das Gelernte sofort in Anwendung bringen im eigenen Haushalt.

Das weibliche Dienstjahr: Diese Forderung greift tiefer in das Privatleben ein als die übrigen Vorschläge. Ihr liegt der Gedanke zugrunde: Wie der junge Mann sich vorbereiten muss auf die Landesverteidigung, so das junge Mädchen auf seinen Hausfrauenberuf, der ja auch ein Staatsdienst ist, indem die Mutter die neue Generation aufzieht und so den Fortbestand des Staates ermöglicht. Diese „allgemeine, organisierte, pflichtmässige“¹ Vorbereitung auf die hausmütterliche Aufgabe würde umfassen: Haushaltungskunde, theoretische und praktische, Handarbeitsunterricht, Belehrung über allgemeine Gesundheitspflege, Kranken- und Kinderpflege, dazu praktische Übungen in Kinderkrippen und Kindergärten. Die Ausbildung, eine Art Rekrutenschule für das weibliche Geschlecht, könnte erfolgen in gut geleiteten, staatlich beaufsichtigten Haushaltungsschulen oder nach andern Vorschlägen in eigens dazu eingerichteten Gemeinschaftshäusern, die, um Gelegenheit an praktischer Arbeit zu haben, an Anstalten, die weiblicher Hände bedürfen, angegliedert sein sollten, z. B. an Waisenhäuser, Volksküchen, Kinderspitäler, Kinderbewahrungsanstalten usw.

Durch diese mit dem theoretischen Unterricht abwechselnde praktische Betätigung in verschiedenen gemeinnützigen Anstalten würden die Frauen der Allgemeinheit einen Dienst auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge leisten, nicht minder wertvoll und notwendig wie der Heeresdienst der Männer.

Sicherlich würde ein solches vernünftig ausgenütztes *praktisches Jahr*, wie man es auch genannt hat, auf unsere Mädchen in gesundheitlicher Beziehung einen vortrefflichen Einfluss ausüben und das häusliche Glück von unzähligen jungen Familien begründen. Ob es in Wirklichkeit in der gedachten Form durchführbar ist, wage ich nicht zu entscheiden.

¹ Deutscher Frauenkongress. Berlin, 27. Februar bis 2. März 1912. Sämtliche Vorträge. Seite 24: Elisabeth Gnauck-Kühne, Die Frage des weiblichen Dienstjahres.

Wenden wir uns nun *Einrichtungen* zu, die *bereits da und dort in die Praxis umgesetzt sind* oder zu denen doch *vielversprechende Keime* vorhanden sind.

Da ist vor allem die *weibliche Fortbildungsschule*, die letzten Endes die gleichen Ziele verfolgt wie das eben skizzierte Dienstjahr. Jedes Frühjahr sieht die Lehrerschaft fast mit Herzwieh die Klassen sich zerstreuen, indem sie bedenkt, dass so viele junge Mädchen gerade in ihrem bildungsfähigsten Alter einzig sich selbst und ihrem guten Stern überlassen bleiben. Wir müssen uns ihrer annehmen! Die weibliche Fortbildungsschule muss kommen! Die Behörden sind am Werk. Der Vorstand der kantonalen Schulsynode hat am 6. September 1912 einen *Reglementsentwurf für die Mädchenfortbildungsschule des Kantons Bern* fertiggestellt, dessen Besprechung auf das diesjährige Arbeitsprogramm des Bernischen Lehrervereins gesetzt worden ist. Über den Zweck und die Organisation dieser Schulgattung scheint noch mancherorts tiefes Düster zu herrschen, wie man gelegentlich an Einsendungen in gewissen Zeitungen entnehmen kann, Einsendungen, die darauf ausgehen — ob wissentlich oder aus Beschränktheit, bleibt sich im Effekt gleich — Stimmung zu machen gegen diese fortschrittliche Einrichtung.

Ich will Ihnen die *Hauptbestimmungen* des genannten Entwurfes in Kürze mitteilen.

Art. 1.

Die Mädchenfortbildungsschule hat den Zweck, die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen zu fördern. Sie hat die Schülerinnen mit den zur Besorgung eines Haushalts erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten. Hierbei sind ausschliesslich die Bedürfnisse des praktischen Lebens zu berücksichtigen.

Art. 2.

Jede Gemeinde kann die nötige Zahl von Fortbildungsschulen errichten. Es können sich auch mehrere Gemeinden behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen.

Art. 3.

Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Mädchenfortbildungsschule beschliesst, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Mädchen obligatorisch, unter Vorbehalt der nachfolgend erwähnten Dispensationsgründe.

Art. 4.

Die Schule ist für Mädchen einzurichten, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit noch nicht erreicht haben. Die Gemeinde hat innerhalb dieser Grenzen zu bestimmen, in welchem Alter der Eintritt in die Fortbildungsschule zu erfolgen hat.

Die Gemeinden sind befugt, für Töchter über 20 Jahren, sowie für verheiratete Frauen besondere Kurse mit freiwilligem Besuch zu veranstalten, oder diesen den Besuch der obligatorischen Kurse oder einzelner Fächer zu gestatten.

Art. 5.

Die obligatorischen Fächer sind: Haushaltungskunde, namentlich Kochen, Handarbeiten, Gesundheitslehre, Kranken- und Kinderpflege.

Art. 6.

Es steht den Gemeinden frei, den Unterrichtsplan durch Beifügen der Fächer: Rechnen, Buchhaltung, Gesetzeskunde, Lektüre, Waschen, Plätten, Gemüsebau (Konservieren von Gemüsen und Früchten), zu erweitern. Der Besuch der Fächer kann für die Schülerinnen der betreffenden Gemeinden ebenfalls obligatorisch erklärt werden.

Art. 8. 1. Al.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

Art. 9. 1. Al.

Der Unterricht in den praktischen Fächern wird in der Regel durch patentierte Haushaltungslehrerinnen erteilt, deren Wahl der in Artikel 18 vorgesehenen Aufsichtskommission zusteht.

Art. 10.

Der Unterricht umfasst mindestens 200 Stunden, die auf höchstens zwei Jahre zu verteilen sind.

Art. 17.

Die finanzielle Beteiligung von Kanton und Bund erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften (§ 82 des Primarschulgesetzes und Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechts vom 26. Dezember 1895).

Art. 20.

Durch Unterstützung bestehender und Errichtung neuer Fachschulen sorgt der Staat für die gründliche Ausbildung der erforderlichen Lehrerinnen.

Meine Damen und Herren! Sie ersehen daraus, dass der Vorstand der Schulsynode ungefähr das Richtige will. Tragen Sie Ihr Mögliches dazu bei, dass der Entwurf in Bälde Gesetz werde!

Die meisten Erfahrungen haben wir in denjenigen Zweigen der hauswirtschaftlichen Tätigkeit, die entweder seit längerer Zeit in den Schulunterricht einbezogen, wie der *Handarbeitsunterricht*, oder in jüngerer Zeit als mehr oder weniger loses Anhängsel der Schule angegliedert worden sind, wie die *Arbeit in der Schulküche*.

Der *Unterricht in den weiblichen Handarbeiten* gehört für unsere Anschauungen selbstverständlich in den Bereich der Schule. Er war aber Jahrhunderte hindurch — wenigstens für die Grosszahl des Volkes — der Mutter überlassen. Im Kanton Bern verlangte erst das Schulgesetz von 1835 Unterricht in weiblichen Handarbeiten. Die Erwägungen und Beobachtungen, die uns heute veranlassen, hauswirtschaftlichen Unterricht im weitern Sinn in den Schulen einzuführen, werden damals auch wegleitend gewesen sein: Viele Mütter widmeten sich der Aufgabe mit Eifer und Erfolg, andere besaßen die Fähigkeit oder den Willen oder beides nicht dazu. Den Schaden hatten die Kinder und damit die ganze nachfolgende Generation zu tragen.

Den *Zweck* des Handarbeitsunterrichts kann man etwa folgendermassen umschreiben: *Er soll das Mädchen in den Stand setzen, seine Kleidung in Ordnung zu halten und einfache Kleidungsstücke selber anzufertigen*. Es bedarf dazu gewisser Fertigkeiten: vor allem Stricken und Nähen, letzteres besonders auch in der Form des Flickens.

Aber eben aus dieser Zweckbestimmung leiten sich *Einwände* ab, die gegen den Handarbeitsunterricht geltend gemacht werden. Man kann nicht nur gelegentlich, sondern recht häufig die Meinung hören: „Ach, stricken tut doch kein Mensch mehr und Flicker ebensowenig. Man will doch lieber wieder was Neues, so billig wie man jetzt kaufen kann.“

(Fortsetzung folgt.)